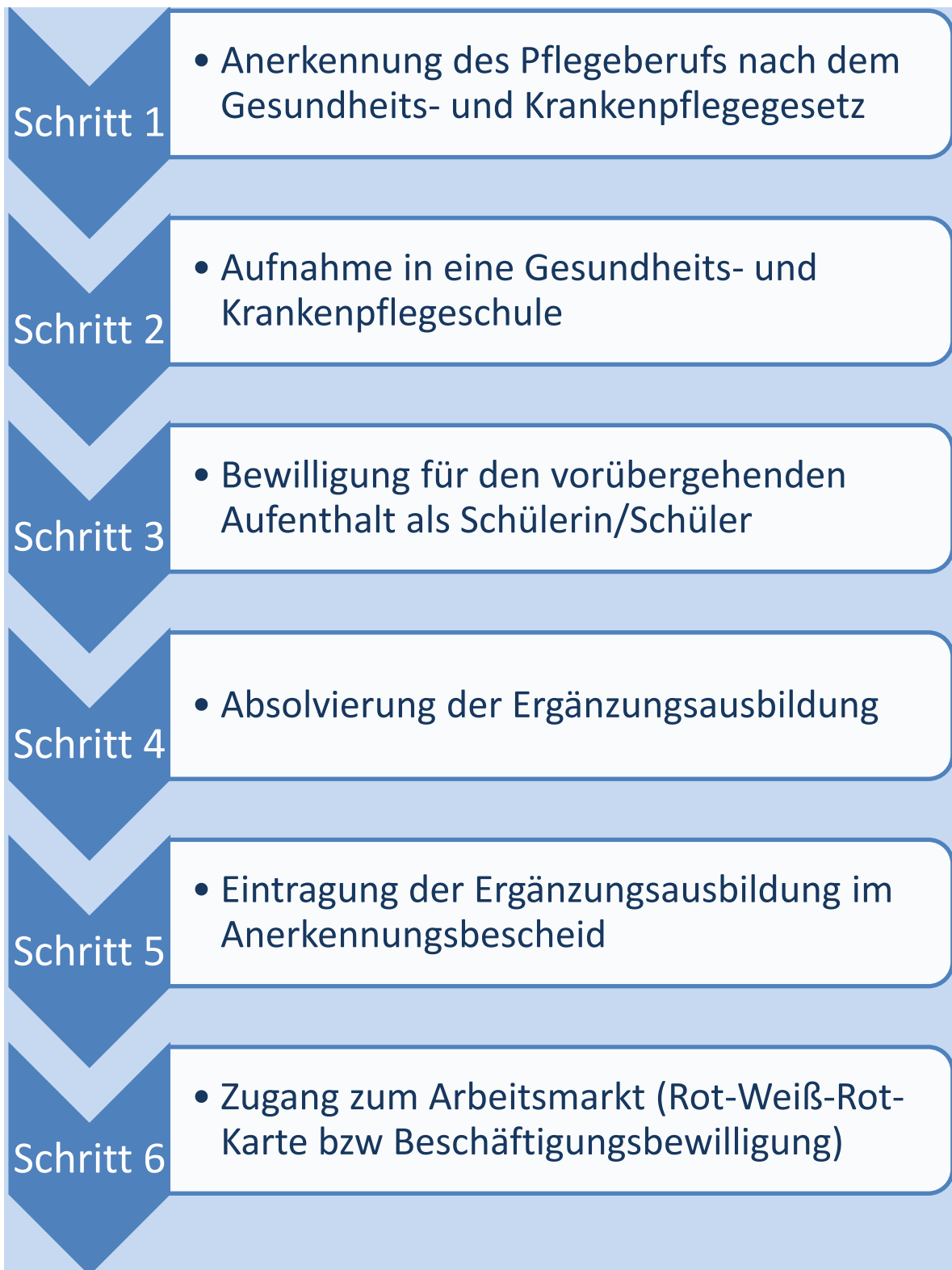


Information für Personen, die mit einer Ausbildung aus einem Drittstaat einen Pflegeberuf in Österreich ausüben wollen



Leitfaden für Personen, die mit einer Ausbildung aus einem Drittstaat* einen Pflegeberuf in Österreich ausüben wollen

(*: Ausbildung wurde nicht in einem EU-Land, in der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein durchgeführt)

Welche Pflegeberufe gibt es in Österreich?

1. Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
(Bezeichnung: Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger)
2. Pflegefachassistenz
(Bezeichnung: Pflegefachassistentin bzw. Pflegefachassistent)
3. Pflegeassistenz
(Bezeichnung: Pflegeassistentin bzw. Pflegeassistent)

Welche Bewilligungen brauche ich, um in Österreich einen Pflegeberuf ausüben zu können?

1. Bewilligung nach dem Berufsrecht (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG)
2. Bewilligung zur Niederlassung und zum Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG)
3. Bewilligung der Beschäftigung (Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG)

Schritt 1

Anerkennung des Pflegeberufs nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Warum brauche ich diese Bewilligung?

Die Ausbildungen in Pflegeberufen werden in den einzelnen Staaten nach unterschiedlichen Ausbildungssystemen durchgeführt. Wenn eine ausländische Ausbildung nach dem Inhalt und der Dauer nicht mit der österreichischen Ausbildung gleichwertig ist, muss eine Ergänzungsausbildung absolviert werden. Die Ergänzungsausbildung kann sowohl einen theoretischen Teil wie einen praktischen Teil umfassen.

Wo bekomme ich diese Bewilligung?

Wenn Sie in Vorarlberg wohnen, wohnen wollen oder arbeiten wollen beim:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung IVb – Gesundheit und Sport
Landhaus
Römerstraße 15
6900 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at

Möchten Sie in einem anderen Bundesland in Österreich wohnen oder arbeiten, müssen Sie die Bewilligung beim Amt der Landesregierung dieses Bundeslandes beantragen.

Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

1. Antrag (siehe Seite 3 – Unterlagen im Internet),
2. Reisepass,
3. Nachweis eines Hauptwohnsitzes (Meldezettel; entfällt, wenn Sie uns mit dem Antrag auch die Ermächtigung erteilen, die Wohnsitzabfrage im Zentralen Melderegister durchzuführen) oder einer/eines Zustellungsbevollmächtigten in Vorarlberg,
4. Lehrplan (Aufstellung der Fachgebiete sowie Zahl, Dauer und Inhalt der Unterrichtseinheiten),
5. Abschnitts-/Jahreszeugnisse,
6. Diplom, oder Abschlusszeugnis,
7. Nachweise über bisherige Tätigkeit im Pflegeberuf,
8. Polizeiliches Führungszeugnis (Leumundszeugnis) des Herkunftsstaates (nicht älter als drei Monate)
9. Ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung (von einer Ärztin/einem Arzt für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin; nicht älter als drei Monate) und
10. Heiratsurkunde oder andere Urkunden, falls der derzeitige Name nicht mit jenem auf dem Diplom oder Zeugnis übereinstimmt.

Die Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift samt Übersetzung durch eine gerichtlich beeidigte Übersetzerin/einen gerichtlich beeidigten Übersetzer aus dem EWR-Raum vorzulegen.

Dokumente in englischer Sprache müssen nicht übersetzt werden.

Welche Sprachkenntnisse sind erforderlich?

Jede Ergänzungsprüfung ist in deutscher Sprache abzulegen. Die Schulen verlangen mindestens den Nachweis des Niveaus „Mittelstufe Deutsch“ (z.B. Stufe B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

Was kostet diese Bewilligung?

Die Gebühren und Verwaltungsabgaben betragen circa € 200,--. Die Rechnung bekommen Sie mit dem Anerkennungsbescheid.

Die Kosten für die Ergänzungsausbildung müssen bei der dafür ausgewählten Schule erfragt werden.

Wann darf ich im Pflegeberuf arbeiten?

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege:

Ab der Ausstellung des Bewilligungsbescheids können Sie (parallel zur Ergänzungsausbildung) in der Pflegeassistenz maximal zwei Jahre arbeiten, wenn Sie eine Aufenthaltsbewilligung (siehe Schritt 2) und eine Beschäftigungsbewilligung (siehe Schritt 3) haben.

Im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege können Sie erst tätig sein, nachdem Sie die Ergänzungsausbildung und –prüfungen erfolgreich absolviert haben und dies im Anerkennungsbescheid eingetragen worden ist. Dazu müssen Sie eine Bestätigung der Schule und den Anerkennungsbescheid beim Amt der Landesregierung vorlegen.

Pflegefachassistenz und Pflegeassistenz:

In der Pflegefachassistenz oder Pflegeassistenz dürfen Sie erst arbeiten, nachdem Sie die Ergänzungsausbildung und –prüfungen erfolgreich absolviert haben und dies im Anerkennungsbescheid eingetragen worden ist. Dazu müssen Sie eine Bestätigung der Schule und den Anerkennungsbescheid beim Amt der Landesregierung vorlegen. Bitte beachten Sie, dass mit dieser Anerkennung in der Pflegefachassistenz oder Pflegeassistenz kein automatischer Zugang zum Arbeitsmarkt verbunden ist.

Wo bekomme ich Informationen und Hilfe?

Unterlagen im Internet:

Antrag:

http://www.vorarlberg.at/doc/nostrifikation_ausl_ausbi.doc

Informationsblatt zum Antrag:

http://www.vorarlberg.at/pdf/merkblatt_nostrifikation.pdf

Information über AST Anerkennungsberatung:

<http://www.vorarlberg.at/pdf/anlaufstellefuerpersoneni.pdf>

Auskünfte:

Amt der Vorarlberger Landesregierung:

Frau Barbara Stegmüller

Telefon: #43(0)5574/511/24212

Büro: Zimmer Nr. 487 (4. Obergeschoss im Anbau zum Landhaus)

Herr Stefan Welte

Telefon: #43(0)5574/511/24213

Büro: Zimmer Nr. 487 (4. Obergeschoss im Anbau zum Landhaus)

AST Anerkennungsberatung in Vorarlberg:

AMS Feldkirch

Reichsstraße 151

6800 Feldkirch

Telefon: 0660/4369654

E-Mail: ast.vorarlberg@zemit.at

Die AST Anerkennungsberatung bietet Ihnen mehrsprachige Beratung und organisiert beglaubigte Übersetzungen von Diplomen und Zeugnissen. Die Beratung ist kostenlos.

Schritt 2

Aufnahme in eine Gesundheits- und Krankenpflegeschule oder Schule für Sozialbetreuungsberufe

Nachdem Sie den Bescheid über die Anerkennung des Pflegeberufes erhalten haben, müssen Sie sich mit einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule in Verbindung setzen. Bei der Schule bekommen Sie weitere Informationen über:

- Die Deutschtests, die für die Aufnahme erforderlich sind.
- Wann und wie Sie die Ergänzungsausbildung absolvieren können:
 - Orte für die praktische Ausbildung
 - Ausbildungs- und Prüfungstermine
 - Kosten für den Unterricht und die Prüfungen
- Die Bestätigung über die Aufnahme an der Gesundheits- und Krankenpflegeschule

Wo finde ich eine Gesundheits- und Krankenpflegeschule oder Schule für Sozialbetreuungsberufe?

Sie können die Ergänzungsausbildung in jeder Gesundheits- und Krankenpflegeschule in Österreich durchführen. In Vorarlberg gibt es folgende Gesundheits- und Krankenpflegeschulen:

Gesundheits- und Krankenpflegeschule Feldkirch

Dorfstraße 13b

6800 Feldkirch

Telefon: #43(0)5522/303/5600

E-Mail: gkps@lkhf.at

Ausbildungen: Gehobener Dienst für (allgemeine) Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegeassistentenz

Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Unterland

Carl-Pedenz-Straße 1

A-6900 Bregenz

Telefon: #43(0)5574/43748

E-Mail: schulleitung@gukps-bregenz.at

Ausbildung: Gehobener Dienst für (allgemeine) Gesundheits- und Krankenpflege

Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege Rankweil

Ringstrasse 70

6830 Rankweil

Telefon: #43(0)5522/403/5600

E-Mail: pgkps.rankweil@lchr.at

Ausbildung: Gehobener Dienst für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege

Sozialberufe Bregenz

Schule für Sozialbetreuungsberufe

Heldendankstraße 50

6900 Bregenz

Telefon: #43(0)5574/71132

E-Mail:

Ausbildungen: Sozialbetreuungsberufe, Pflegeassistentenz

Kathi-Lampert-Schule für Sozialbetreuungsberufe

Am Garnmarkt 12

6840 Götzis

Telefon: #43(0)5523/53128-0

E-Mail: office@kathi-lampert-schule.at

Ausbildungen: Sozialbetreuungsberufe, Pflegeassistentenz

Bitte beachten Sie, dass die Vorarlberger Schulen immer nur eine beschränkte Anzahl von Kandidaten und Kandidatinnen, die eine Ergänzungsausbildung absolvieren müssen, aufnehmen können.

Schritt 3

Bewilligung zum vorübergehenden Aufenthalt in Österreich als Schülerin/Schüler

Nachdem Sie von einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule eine Aufnahmebestätigung erhalten haben, brauchen Sie noch eine Bewilligung für den vorübergehenden Aufenthalt als Schülerin bzw. Schüler in Österreich.

Wo bekomme ich Informationen über diese Bewilligung?

Bei einem persönlichen Beratungsgespräch bei der nach dem Wohnort Ihrer Wahl in Vorarlberg zuständigen Bezirkshauptmannschaft:

Bezirkshauptmannschaft Bludenz

Abteilung III - Polizei
Schloss-Gayenhofplatz 2
A-6700 Bludenz
Telefon: +43 5552 6136 0
E-Mail: bhbludenz@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Abteilung III - Polizei
Bahnhofstraße 41
A-6901 Bregenz
Telefon: +43 5574 4951 0
E-Mail: bhbregenz@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn

Abteilung III - Polizei
Kludiasstraße 2
A-6850 Dornbirn
Telefon: +43 5572 308 0
E-Mail: bhdornbirn@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

Abteilung III - Polizei
Schloßgraben 1
A-6800 Feldkirch
Telefon: +43 5522 3591 0
E-Mail: bhfeldkirch@vorarlberg.at

Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

- Schriftliche Bestätigung über die Aufnahme als Schülerin/Schüler an einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule
- gültiges Reisedokument (z.B. Reisepass)
- Geburtsurkunde
- Lichtbild, das nicht älter als ein halbes Jahr sein darf (Größe: 45 x 35mm)
- Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft (z.B. Mietvertrag, Eigentumsnachweis)
- Nachweis über eine Krankenversicherung (Pflichtversicherung oder eine entsprechende Versicherungspolizze)
- Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts

Was kostet diese Bewilligung?

€ 120,--

Kann mit einer Aufenthaltsbewilligung Schülerin/Schüler auch eine Beschäftigung aufgenommen werden?

Die Aufenthaltsbewilligung als Schülerin/Schüler dient dazu, dass Sie die Ausbildung an einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule oder Schule für Sozialbetreuungsberufe absolvieren können. Für jede Form der Erwerbstätigkeit ist zusätzlich noch eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich.

Bis zu 10 Stunden pro Woche ist eine Erwerbstätigkeit möglich. Wenn Sie mehr als 10 Stunden pro Woche arbeiten wollen, wird vom Arbeitsmarktservice eine individuelle Arbeitsmarktprüfung durchgeführt.

Schritt 4

Absolvierung der Ergänzungsausbildung

Nun besuchen Sie den Unterricht an der ausgewählten Gesundheits- und Krankenpflegeschule und absolvieren die Praxisstunden bei den Stellen (z.B. Krankenhaus, Pflegeheim etc.), die Ihnen von der Schule bekannt gegeben werden.

Wenn Sie um eine Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin/-pfleger) angesucht und sie eine Beschäftigungsbewilligung sowie eine Aufenthaltsbewilligung haben, können Sie für maximal zwei Jahre (ab dem Ausstellungsdatum des Nostrifikationsbescheids) in der Pflegeassistenten arbeiten.

Schritt 5

Eintragung der erfolgreich absolvierten Ergänzungsausbildung im Nostrifikationsbescheid

Wenn Sie die Ergänzungsausbildung (Theorie und Praxis) erfolgreich absolviert haben, bekommen Sie von der Gesundheits- und Krankenpflegeschule eine entsprechende Bestätigung.

Diese Bestätigung und den Bescheid über die Anerkennung Ihrer Ausbildung (siehe Schritt 1) legen Sie dann wieder beim Amt der Vorarlberger Landesregierung vor. Dort wird dann die erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsausbildung im Bescheid eingetragen.

Damit entsteht die Berechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich.

Schritt 6

Zugang zum Arbeitsmarkt

Wenn Sie bereits einen Aufenthaltstitel für Österreich mit freiem Arbeitsmarktzugang besitzen, brauchen Sie nun keine weitere Bewilligung mehr.

Wenn Sie keinen Aufenthaltstitel haben, gilt Folgendes:

Rot-Weiß-Rot-Karte für Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/-pfleger

Wenn Sie als Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin/Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger Ihre Ergänzungsausbildung bis Ende 2015 begonnen haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine Berufsberechtigung in Österreich verfügen (abgeschlossene Nostrifikation gemäß Schritt 1 bis 5), können Sie bei der Aufenthaltsbehörde (siehe Schritt 3) eine Rot-Weiß-Rot-Karte für Fachkräfte in einem Mangelberuf beantragen.

Diese ist gleichzeitig Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung. Sie gilt für ein Jahr und berechtigt zur Niederlassung in Österreich und zur Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber. Bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb des ersten Jahres müsste eine neue Rot-Weiß-Rot-Karte beantragt werden.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Personen, die visumfrei nach Österreich einreisen dürfen oder bereits einen gültigen Aufenthaltstitel haben, können den Antrag direkt bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (siehe Seite 8) in Österreich stellen.

Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

1. Antrag (siehe Seite 10 – Unterlagen im Internet)
2. Arbeitgebererklärung (siehe Seite 10 – Unterlagen im Internet)
3. Nachweis der beruflichen Qualifikation inklusive der Berufsberechtigung in Österreich (abgeschlossene Nostrifikation gemäß Schritt 1 bis 5)
4. Nachweis, dass die erforderliche Ergänzungsausbildung bis spätestens Ende 2015 begonnen wurde
5. Nachweise über Berufserfahrung
6. Sprachdiplom
7. Arbeitsvertrag mit österreichischem Unternehmen (Krankenanstalt, Pflegeheim usw.)
8. Nachweis über die gesicherte Unterkunft
9. Polizeiliches Führungszeugnis des Herkunftsstaates

Wann wird eine Rot-Weiß-Rot-Karte ausgestellt?

Die Aufenthaltsbehörde leitet den Antrag samt den vorgelegten Unterlagen an das Arbeitmarktservice (AMS) weiter. Das AMS prüft dann, ob Sie mindestens 50 Punkte nach den Zulassungskriterien für Fachkräfte (siehe Anlage) erreichen. Wenn dies zutrifft, übermittelt das AMS der Aufenthaltsbehörde eine Bestätigung, dass die Voraussetzungen für eine Fachkraft in einem Mangelberuf vorliegen. Die Aufenthaltsbehörde stellt dann die Rot-Weiß-Rot-Karte aus, sofern die sonstigen allgemeinen fremdenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Ausstellung der Rot-Weiß-Rot-Karte darf die Beschäftigung begonnen werden.

Wo bekomme ich Informationen und Hilfe?

Informationen und Auskünfte:

AusländerInnenfachzentrum des AMS Vorarlberg.
Kontakt für Unternehmen in
Bludenz: 05552/62371/80611
Bregenz und Kleinwalsertal: 05574/691/80612
Dornbirn: 05572/22771/80613
Feldkirch: 05522/3473/80610
oder per E-Mail: afz.vorarlberg@ams.at

Unterlagen im Internet:

Homepage des AMS:
<http://www.ams.at/service-unternehmen/download-formulare>

Weiterführende Links:
<http://www.ams.at/vbg/service-unternehmen/auslaenderinnen/zugangsberechtigungen>

Weitere Informationen zur Rot-Weiß-Rot-Karte:
www.migration.gv.at

Beschäftigungsbewilligung für die Pflegeassistenz

Eine Rot-Weiß-Rot-Karte ist nur für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege möglich. Für eine andere Tätigkeit brauchen Ihre Arbeitgeber eine Beschäftigungsbewilligung für Sie, wenn Sie noch keinen freien Arbeitsmarktzugang haben.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag auf Beschäftigungsbewilligung ist von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen, in deren Gebiet der vorgesehene Beschäftigungsort liegt.

Welche Unterlagen werden benötigt?

1. Gültige Aufenthaltsberechtigung, welche zur Aufnahme einer unselbständigen Beschäftigung berechtigt (z.B. Kopie einer Aufenthaltsbewilligung für Schüler/Schülerinnen/Studierende)
2. Kopie des Reisepasses
3. Nachweis der beruflichen Qualifikation inklusive der Berufsberechtigung in Österreich (Nostrifikationsbescheid gemäß Schritt 1 bis 5)
4. Praxisnachweise (z.B. Dienstzeugnis)

Unter welchen Voraussetzungen bekommen die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber eine Bewilligung?

Sie bekommen die Bewilligung, wenn bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen die Arbeitsmarktprüfung ergeben hat, dass keine gleichwertigen Ersatzarbeitskräfte zur Verfügung stehen und der zuständige sozialpartnerschaftlich besetzte Regionalbeirat die Erteilung der Bewilligung befürwortet.

Wann darf die Beschäftigung aufgenommen werden?

Die Beschäftigung darf erst mit Ausstellung des Bescheides aufgenommen werden.

Was kostet die Bewilligung?

Die Antragsgebühr beträgt € 14,30 sowie € 3,90 pro Beilage und die Verwaltungsabgabe € 3,90. Die Kosten tragen die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber. Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung des Antrages.

Wo bekomme ich Informationen und Hilfe?

Siehe Abschnitt „Schritt 6 – Zugang zum Arbeitsmarkt“ (Seite 12)

Anlage

Zulassungskriterien für Fachkräfte

Zulassungskriterien	Punkte
Qualifikation	maximal anrechenbare Punkte: 30
abgeschlossene Berufsausbildung im Mangelberuf	20
allgemeine Universitätsreife	25
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer	30
Ausbildungsadäquate Berufserfahrung	maximal anrechenbare Punkte: 10
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
Berufserfahrung in Österreich (pro Jahr)	4
Sprachkenntnisse	maximal anrechenbare Punkte: 15
Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau (A1-Niveau) oder Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau)	10
Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2-Niveau) oder Englischkenntnisse zur vertieften selbständigen Sprachverwendung (B2-Niveau)	15
Alter	maximal anrechenbare Punkte: 20
bis 30 Jahre	20
bis 40 Jahre	15
Summe der maximal anrechenbaren Punkte:	75
erforderliche Mindestpunkte:	50